



## **Konzept für die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Informatik am Gymnasium**

### **Das Generalsekretariat berichtet:**

- 1 Mit der Einführung des obligatorischen Fachs Informatik am Gymnasium<sup>1</sup> entsteht ab August 2022 ein erhöhter Bedarf an qualifizierten Lehrpersonen; bisher – seit 2007 – war Informatik lediglich ein Ergänzungsfach (Wahlfach).
- 2 Die EDK erteilte dem Generalsekretariat den Auftrag, „zusammen mit swissuniversities Vorschläge im Bereich der Lehrerinnen-/Lehrerbildung zu erarbeiten“. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Kantone (SMAK), der Hochschulen (swissuniversities) und der Konferenz der Gymnasialrektoren/-innen (KSGR) hat unter der Leitung des Generalsekretariats ein Konzept für die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Informatik am Gymnasium ausgearbeitet.
- 3 Die reguläre Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Informatik am Gymnasium kann bereits heute an verschiedenen Hochschulen absolviert werden; eine weitere Koordination ist daher nicht notwendig. Jedoch sind die Abschlusszahlen bisher äusserst gering.
- 4 Aus diesem Grund schlägt die Arbeitsgruppe vor, ein adressatengerechtes Angebot für bereits ausgebildete und berufstätige Maturitätsschullehrerinnen und -lehrer koordiniert aufzubauen, um das Rekrutierungspotential zu vergrössern. Diese Lehrerinnen und Lehrer sollen sich im Rahmen eines solchen modularisierten Angebots berufsbegleitend fachwissenschaftlich, fachdidaktisch und unterrichtspraktisch für das Fach Informatik qualifizieren und nach Erbringen der erforderlichen Leistungen ein EDK-anerkanntes «Erweiterungsdiplom» für Informatik an Maturitätsschulen erwerben.
- 5 Dabei sollen die schweizerischen Mindestanforderungen eingehalten werden, die auch für alle anderen Fächer gelten, wenn sie als Erweiterungs- bzw. zweites Unterrichtsfach gewählt werden. Für die Fachwissenschaften sind 90 ECTS-Punkte zu erbringen, für die Fachdidaktik 10 und für die unterrichtspraktische Ausbildung 7.
- 6 Auf diese Weise kann die Qualität der Ausbildung gewährleistet werden, die für eine erfolgreiche Einführung des neuen Fachs erforderlich ist. Ebenso kann so die uneingeschränkte berufliche Mobilität ermöglicht werden – allenfalls auch erst zu einem späteren Zeitpunkt – und es wird vermieden, dass ein Präjudiz für weitere Unterrichtsfächer geschaffen wird («kein Sonderfall Informatik»).
- 7 Indessen hat die Arbeitsgruppe Wert auf die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen und einschlägiger Unterrichtserfahrung gelegt, mit der sich die Ausbildung verkürzen lässt, ohne dass damit Qualitätseinbussen einhergehen. Zudem wird davon ausgegangen, dass in einer ersten Phase noch nicht alle Lehrerinnen und Lehrer über den erforderlichen Abschluss verfügen und vorübergehend mit einer kantonalen Lehrberechtigung unterrichten.

---

<sup>1</sup> Am 1. August 2018 sind das revidierte Maturitätsanerkennungsreglement der EDK und die gleichermassen angepasste Maturitäts-Anerkennungsverordnung des Bundes in Kraft getreten. Die Teilrevision beinhaltet die Einführung von Informatikunterricht im Rahmen eines obligatorischen Faches für alle Gymnasiastinnen und Gymnasiasten bis spätestens zum Schuljahr 2022/2023. Der Informatikunterricht basiert auf dem neuen Rahmenlehrplan Informatik der EDK, der zeitgleich mit dem revidierten MAR/MAV in Kraft getreten ist.

- 8 Das Angebot zum Erwerb eines Erweiterungsdiploms für Informatik soll in zwei Punkten auf schweizerischer Ebene koordiniert werden:
- Verständigung der Universitäten auf ein fachwissenschaftliches Kerncurriculum, das es erlaubt, den Rahmenlehrplan umzusetzen,
  - Verständigung der beteiligten Hochschulen auf Grundsätze für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen und einschlägige Unterrichtspraxis.

Die Ausbildungsangebote selber sollen nach Möglichkeit auf schweizerischer Ebene koordiniert und von mehreren Hochschulen (Universitäten und Pädagogische Hochschulen) zusammen ausgestaltet werden, allenfalls mit sprachregionalen Varianten. Koordination und Aufbau des Angebots sind Sache der Hochschulen; gemäss den Abklärungen von swissuniversities besteht die Bereitschaft mehrerer Hochschulen, sich zu beteiligen.

- 9 Für eine Koordination sprechen:
- relativ kleine Zahl der Auszubildenden
  - Befristung des Angebots auf die Phase der Einführung des Fachs (bis Sommer 2024)
  - Entlastung der einzelnen Hochschulen (finanzielle, personelle, zeitliche Ressourcen)
  - Komplementarität der Module bei der Beteiligung verschiedener Universitäten und Pädagogischer Hochschulen
  - Synergien bei der Umsetzung des Lehrplans für Informatik als obligatorisches Fach auch für die reguläre Ausbildung
  - gemeinsame Reflexion über die Vermittlung des neuen Fachs mit Blick auf die Lehrerinnen-/Lehrerbildung und die Erwartungen der Hochschulen an die Maturanden/-innen

- 10 Das Mitwirken am koordinierten Angebot ist freiwillig; jede Hochschule bzw. jeder Kanton kann auch alleine ein solches Angebot aufbauen.

Die Hasler Stiftung hat sich bereit erklärt, das Vorhaben durch die Finanzierung der Projektleitung zu unterstützen.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) zum Wohl und Nutzen des Denk- und Werkplatzes Schweiz.

#### **Die Plenarversammlung beschliesst:**

- 1 Das Konzept wird gutgeheissen; das darin vorgeschlagene Vorgehen beim Aufbau eines koordinierten Angebots für ein Erweiterungsdiplom wird begrüsst.
- 2 Von der vom Vorstand beschlossenen Anrechnung von Leistungen aus den EFI-Programmen und seinem Antrag an die Kommission IUV wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 3 Das Generalsekretariat wird beauftragt, die Umsetzung mit Blick auf die Anerkennung der Abschlüsse zu begleiten und zu unterstützen.
- 4 Die Unterstützung der Hasler Stiftung wird verdankt.

Solothurn, 25. Oktober 2018

**Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Im Namen der Plenarversammlung:

sig.

Susanne Hardmeier  
Generalsekretärin

Anhang:

- [Konzept Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Informatik am Gymnasium](#)

Zustellung an:

- Konferenzmitglieder
- swissuniversities
- Hasler Stiftung

Dieser Beschluss wird auf der Website der EDK publiziert.

353.0-2.30-2 Sa